

STADT KITZINGEN

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Kitzingen  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

**vom**

Inkrafttreten:

Stand: 21.03.2025

Aufgrund der derzeit geltenden Fassungen des Art. 18 Abs. 2 a und des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Kitzingen folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**in der Stadt Kitzingen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)**

**§ 1**  
**Gebührengegenstand**

- (1) Für Sondernutzungen gem. §§ 1 ff. der Sondernutzungssatzung der Stadt Kitzingen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (3) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 8 der Sondernutzungssatzung. Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

**§ 2**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis und dem als **Anlage 2** beigefügten Straßengruppenverzeichnis, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Sondernutzungsgebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Sondernutzungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

### **§ 3** **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind, oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20 - fache der Jahresgebühr.

### **§ 4** **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden
  1. für Sondernutzungen für Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
  3. für Sondernutzungen aus anders von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnlichem.

### **§ 5** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  2. dessen Rechtsnachfolger,
  3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf einen Antrag in Textform möglich, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt einer Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.01.1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Kitzingen, den  
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung:  
Sondernutzungsgebührenverzeichnis ab 2025**

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Berechnung je	Zeit pro angefangene	Gebühr in € Straßengruppe I / II
1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung	m <sup>2</sup>	Jahr	30,00 / 20,00
2	Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung	Stück	Jahr	60,00 / 45,00
3	Postablagekästen	Stück	Jahr	25,00
4	Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder (ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder), Handwerkszeichen und sonstige Anlagen über 15 cm Ausladung	m <sup>2</sup>	Jahr	30,00 / 20,00
5	Kundenstopper (Werbetafel in Form eines Klappaufstellers, max. Größe A1 (60 x 85 cm))	Stück	Monat	8,00 / 10,00
6	Warenausstellungsvorrichtungen, Verkaufs-, Warenständer	m <sup>2</sup>	Monat	3,00 / 2,00
7	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	Fahrzeug	Tag	10,00 / 5,00
8	Grüner Markt a) Marktstand	m <sup>2</sup>	Tag	0,50/m <sup>2</sup> /Tag, mind. 5,00/Tag
	b) Verkaufsfahrzeug	Fahrzeug	Tag	15,00
	c) Stromnutzung	pauschal	Tag	5,00
9	Informationsstände oder -tische	Stück	Tag	Fußgängerzone: 25,00 Rest: 10,00
10	Verteilen von Flyern, Luftballons, Werbeartikeln u. ä.	Person	Tag	25,00
11	Blumenkübel und Blumentröge mit einer Ausbreitung (Behälter oder Bewuchs) größer als 0,5 m x 0,5 m oder größer einem Durchmesser von 0,5 m	Stück	Monat	3,00
12	Tisch- und Stuhlaufstellung, ggf. inklusive Einfassung der Freisitzfläche	m <sup>2</sup>	Monat	5,00 / 3,00
13	Sperren von Parkflächen 1 Parkfläche = 5 x 2 m = 10 m <sup>2</sup> a) gebührenpflichtige Parkflächen	Parkfläche	1 Tag 2 Tage Bis 1 Woche Bis 2 Wochen Bis 3 Wochen Bis 1 Monat weiterer Monat	6,00 10,00 15,00 25,00 33,00 40,00 25,00
	b) gebührenfreie Parkflächen	Parkfläche	1 Woche	10,00

			Jede weitere Woche	8,00
14	Einrichtung von Baustellen, Baubuden, Baracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern; Aufstellen von Baugerüsten; Schuttablagerungen u. ä. außerhalb von Parkflächen	m <sup>2</sup>	Woche	0,50
15	Schächte aller Art (Keller-, Licht-Luftschächte etc.) über 0,5 m <sup>2</sup> Fläche	m <sup>2</sup>	Jahr	5,00
16	Überbrückungen, Rohre, Leitungen die nicht dem Anschluss an eine öffentliche Versorgung dienen	lfd. m	Jahr	5,00
17	Stützpfeiler, Masten	Stück	Jahr	30,00 / 20,00
18	Treppen, Stufen soweit nicht nach § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 der Sondernutzungssatzung befreit	m <sup>2</sup>	Jahr	5,00
19	Aufführungen, Veranstaltungen gewerblicher Art	Stück	Tag	50,00
20	Straßenkünstler	Person	Tag	5,00
21	Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt			gebührenfrei
22	Plakatierung an genehmigten Stellen max. 40 Plakate für 4 Wochen a) in Zusammenhang mit gewerblichen Veranstaltungen b) in Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen, Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden etc.	Plakat	Woche	1,00 min.20,00  gebührenfrei
23	Fahrradständer a) ohne Werbung b) mit Werbung	m <sup>2</sup>	Monat	gebührenfrei 3,00
24	Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung	Fahrzeug	Tag	10,00
25	Sondernutzungen aufgrund Art. 18 ff BayStrWG die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	m <sup>2</sup> bzw. Fahrzeug oder Person	Tag oder Monat	Rahmengebühr von 5,00 – 500,00

**Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung**

**- Straßengruppenverzeichnis -**

- Straßengruppe I: Bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslagen:  
Hierzu zählen die Falterstraße, die Ritterstraße, der Stadtgraben, die Herrstraße, die Obere und die Untere Marktstraße, der Marktplatz, die Schweizergasse, der Königsplatz, die Obere Kirchgasse, die Kaiserstraße, die Luitpoldstraße, die Alte Burgstraße, der Schwalbenhof und die Schrankenstraße.
- Straßengruppe II: Alle übrigen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung.